

Wenn ein Mensch gestorben ist...

Formalitäten, Rituale und Trauer nach dem Tod



Juni 2014



„Da ist ein Land der Lebenden
Und ein Land der Toten
Und die Brücke zwischen beiden
ist die Liebe.
Das einzig Bleibende, der einzige Sinn“.

Dieser Ratgeber möchte Sie in den ersten Tagen nach dem Tod eines lieben Menschen begleiten, Ihnen praktische Hinweise anbieten und Sie auf diese Weise unterstützen.

Der Eintritt des Todes

Wenn ein Mensch gestorben ist ...

... geht das Leben für die Angehörigen weiter; es muss weitergehen und dies ohne die Anwesenheit des Verstorbenen.

„Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit eines lieben Menschen ersetzen kann, und man soll das auch gar nicht versuchen; man muss es einfach aushalten. Indem die Lücke wirklich unausgefüllt bleibt, bleibt man durch sie miteinander verbunden.“

D. Bonhoeffer



Die Angehörigen müssen sich mit allen gesetzlichen Formalitäten und traditionsgebundenen Angelegenheiten befassen. Diese Zeit, die normalerweise drei Tage umfasst, ist eine wertvolle und wichtige Etappe, und kann den späteren Verlauf der Trauer beeinflussen.

Für die Angehörigen des Verstorbenen ist diese Zeitperiode einmalig. Nehmen Sie sich die Zeit die Sie benötigen, um sich von Ihrem Verstorbenen so zu verabschieden wie es Ihnen richtig erscheint.

Ab dem Zeitpunkt des Todes bis zur Beisetzung darf die Familie den Körper des Verstorbenen offen und bei sich zuhause aufbahren. Diese Möglichkeit geriet in den letzten Jahrzehnten immer mehr in Vergessenheit. Sie bietet jedoch den Angehörigen eine letzte Gelegenheit zum intimen und persönlichen Abschied vom geliebten Menschen und kann sich als hilfreich für die Zeit der Trauer danach erweisen.

Sie haben Anrecht auf einen verständnisvollen und ehrlichen Umgang durch den Arzt, die Pflegenden, das Personal des Bestattungsunternehmens und der Behörden, durch Freunde und Bekannte. Dies kann für die Trauer hilfreich sein, wenn auch der Abschied selbst schmerzhaft ist.

Im Haus Omega wird diese Zeit intensiv gelebt. Das Pflegepersonal, die Ärzte und die ehrenamtlichen Mitarbeiter nehmen sich Zeit, Sie in Ihrem Trauerprozess zu begleiten. Die verstorbene Person kann bis zu 24 Stunden in ihrem Zimmer verweilen. Vor der Zimmertür steht eine brennende Kerze. Das Zimmer können Sie zum Abschied mitgestalten.

Eine Hilfe für die Hinterbliebenen können folgende Erfahrungen sein:

- den geliebten Menschen tot zu sehen, ihn anfassen zu können und zu dürfen
- jedem Einzelnen die Gelegenheit geben, alleine im Zimmer Abschied zu nehmen
- an der Totenwaschung teilnehmen zu können
- kleine Rituale durchzuführen, wie: Briefe, Gedichte, Blumen, Dinge die er/sie gerne mochte in den Sarg zu legen
- Anwesenheit bei der Schließung des Sarges



Die ersten Formalitäten nach dem Eintritt des Todes

Feststellen des Todes und sofortige Formalitäten

Der Arzt stellt als erstes den Tod fest, danach stellt er folgende Dokumente aus:

- die **Todesbescheinigung** („*déclaration de décès*“), wenn die Person eines natürlichen Todes verstorben ist. Im Zweifel wird der Antrag für die Obduktion gestellt und danach die Todesbescheinigung ausgestellt.
- das **Einsargungszertifikat** („*certificat de mise en bière*“)
- ein ärztliches Zertifikat, dass die verstorbene Person *keinen Herzschrittmacher* oder ein anderes *batteriebetriebenes Gerät* trägt, falls eine Einäscherung beabsichtigt ist.

Abmeldung im Standesamt

Der Tod einer Person soll innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod beim Standesamt („Bureau de l’Etat Civil“) jener Gemeinde, in welcher die Person verstorben ist, gemeldet werden.

Wer kann den Tod bei der Gemeinde melden?

- ein Familienmitglied oder eine Person, welche die nötigen Informationen über den Verstorbenen überbringen kann
- ein Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens, welches von der Familie kontaktiert wurde (kostenpflichtig)

Der Deklarierende muss im Standesamt folgende Dokumente vorlegen:

- die Todesbescheinigung
- das Familienbuch, einen Identitätsnachweis, die Geburtsurkunde oder einen Nachweis, welcher den Familienstand des Verstorbenen angibt (z.B. Heiratsurkunde)
- ein Einsargungszertifikat, falls das Begräbnis an einem anderen Ort als dem Sterbeort stattfindet, oder wenn eine Einäscherung vorgesehen ist
- ein ärztliches Attest, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trägt, wenn eine Einäscherung vorgesehen ist

Die Gemeinde stellt anschließend die **Sterbeurkunde** („*acte de décès*“) aus, die für alle weiteren Schritte benötigt wird. Die meisten Gemeinden erstellen ohne Aufforderung genügend Kopien, die bei folgenden Einrichtungen abzugeben sind:

- Arbeitsplatz, Schule, usw.
- Nationale Gesundheits-, Pensions-, Kindergeldkasse, gegebenenfalls Pensionskasse im Ausland
- Sterbekasse
- andere Krankenversicherung(en) (z.B. Caisse médico-chirurgicale)
- Versicherung(en)
- Gewerkschaft
- Bank(en), Postamt
- Notar

Die Gemeinde stellt außerdem den **Transportschein** für die Überführung des Verstorbenen in die Leichenhalle oder direkt zur Beerdigung aus. Falls der Verstorbene zuhause aufgebahrt werden soll, muss dies bei der Gemeinde angegeben werden. Ist der Tod in einem Krankenhaus oder in einem Altersheim eingetreten, und der Verstorbene wird zu Hause aufgebahrt, müssen mehrere Transportscheine für den Bestattungsunternehmer ausgestellt werden.



Des Weiteren stellt die Gemeindeverwaltung die **Bestattungsgenehmigung** oder die **Einäscherungserlaubnis** aus.

Sonderurlaub beim Sterbefall („congé extraordinaire en cas de décès“)

Dieser Urlaub gilt für Arbeitnehmer, Schüler und Studenten. Es muss eine Kopie der Sterbeurkunde vorgelegt werden.

Anspruch auf 3 Tage Sonderurlaub haben die Verwandten ersten Grades, das sind:

- der Ehepartner
- die Kinder
- die Eltern
- die Schwiegereltern
- die Schwiegertöchter und -söhne

Anspruch auf einen Tag Sonderurlaub haben die Verwandten zweiten Grades, das sind:

- die Schwestern und Brüder
- die Schwägerinnen und Schwager
- die Großeltern
- die Enkelinnen und Enkel

Der eingetragene Lebenspartner (PACS) ist dem Ehepartner gleichgestellt. Dies betrifft auch das Anrecht auf Sonderurlaub für Verwandte ersten und zweiten Grades.

Das Totenritual

Rituale geben Sicherheit und helfen Krisensituationen und Übergänge besser zu bewältigen.

Rituale

- geben unterschiedlichen Gefühlen Raum und helfen sie zu ordnen und zu dosieren
- dienen der Gliederung eines Prozesses, sie haben einen Anfang und ein Ende
- führen Menschen zusammen und verteilen klare Rollen
- berühren den Menschen in seiner existentiellen Tiefe und fördern die Frage nach dem Sinn des Lebens
- geben Raum für die „Sprache der Seele“.

Der Umgang mit dem Verstorbenen vom Zeitpunkt des Todes bis zur Beerdigung wird in drei Zeiträume gegliedert.

1. **Herrichten des Verstorbenen:** Bei der Totenwaschung und beim Ankleiden des Toten können die Familie, die Mitbewohner, das Pflegepersonal und andere Mitarbeiter der Institution vom Verstorbenen Abschied nehmen. Den leblosen Körper sehen zu können, hilft die Wirklichkeit des Todes zu begreifen.
2. **Einsargung:** Ab dem Zeitpunkt, wo der Verstorbene in den Sarg gelegt wird, verstärkt sich die Erfahrung des endgültigen Abschieds für die Hinterbliebenen. Solange der Sarg nicht verschlossen ist, ist es jedoch möglich, den Toten noch zu sehen.
3. **Überführung:** Der Sarg/die Urne wird ins Grab/Kolumbarium gelegt – die Asche wird verstreut oder begraben. Damit wird der Abschied vom toten Körper endgültig.



Das Herrichten des Verstorbenen

Der erste Schritt ist die „Totenwaschung“. In Krankenhäusern und Altersheimen wird sie oft vom Pflegepersonal übernommen. Angehörige können die Totenwaschung selbst durchführen, daran teilnehmen oder einfach nur anwesend sein. Die Angehörigen sollten dem Pflegepersonal ihren Wunsch mitteilen.

Die Totenwaschung bedeutet nicht unbedingt, den Verstorbenen ganz zu waschen. Manchmal genügt es, das Gesicht und die Hände zu waschen, die Haare zu kämmen, den Verstorbenen so zurechtmachen, wie er zu Lebzeiten gerne ausgesehen hat.

Die Totenwaschung kann für die Angehörigen und für die Pflegenden verschiedene Bedeutungen haben, wie z.B.:

- eine letzte Ehrerbietung
- die Weiterführung einer Beziehung und ihrer Beendigung
- das Annehmen der Realität des Todes auf physischer und rationaler Ebene
- das Ende der körperlichen Beziehung zum Verstorbenen
- der Trauerbeginn
- das „An“-denken an gemeinsame Zeiten
- eine „Reinigung“ im spirituellen Sinn
- und vieles mehr, je nach der Beziehung zum Verstorbenen



Den Verstorbenen ankleiden

Auch hier stellen sich viele Fragen, die die Angehörigen am besten beantworten können, wenn der Verstorbene sich vor seinem Tod dazu nicht geäußert hat:

- welche Kleider bevorzugte er?
- wie möchte er in Erinnerung behalten werden?
- kann der Verstorbene Schuhe tragen?
- wie können wir sein Andenken wahren?
- welche Zeichen können wir setzen? (Rituale)
- worauf müssen wir noch achten?

Den Verstorbenen aufbahren

Die Aufbahrung zu Hause kann bis zur Bestattung, nach Absprache mit dem Bürgermeister, erfolgen.

Im Haus Omega erfolgt nach dem Abschiednehmen im Zimmer die Verlegung des Verstorbenen in die „Salle d’Adieu“ (Abschiedsraum). Der Sarg kann auf Wunsch der Angehörigen geöffnet bleiben. Eine Kerze wird vor der Tür neben dem Abschiedsbuch angezündet.

Im Abschiedsbuch kann sich jeder nach seinem Bedürfnis mitteilen. Der Verstorbene kann bis zur Einäscherung oder der Beerdigung in der „Salle d’Adieu“ aufgebahrt bleiben. Eine individuelle Gestaltung der „Salle d’Adieu“ durch die Hinterbliebenen ist möglich.

Die Benutzung der „Salle d’Adieu“ ist den Angehörigen der im Haus Omega verstorbenen Menschen vorbehalten.

Die Abschiedszeremonie

Die Angehörigen entscheiden, welche Abschiedszeremonie sie sich für ihren Verstorbenen wünschen: religiös oder zivil. Sie vereinbaren dies mit ihrem religiösen Vertreter oder mit dem Bürgermeister der zuständigen Gemeinde. In beiden Fällen ist es den Angehörigen freigestellt, an der Gestaltung der Zeremonie teilzuhaben.

Bei Menschen, die im Haus Omega verstorben sind, kann im spirituellen Raum von Haus Omega eine religiöse oder zivile Abschiedsfeier abgehalten werden. Der von den Angehörigen gewählte Vertreter einer Glaubensgemeinschaft kann diese Feier gestalten. Wird eine zivile Abschiedsfeier gewünscht, so kann diese gemeinsam mit der Direktion und dem Personal des Hauses geplant und gestaltet werden.

Musik und Texte, die zur verstorbenen Person passen, Fotos, sowie eine persönliche Trauerrede können der Zeremonie einen würdigen Charakter verleihen.

Auf Anfrage kann nach der Zeremonie im Haus Omega ein „Abschiedsessen“ angeboten werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Nach der Abschiedsfeier im Haus Omega wird der Verstorbene in die Aufbahnhalle („morgue“) der Gemeinde, zur Bestattung oder zur Einäscherung ins Krematorium überführt.

Das Krematorium bietet ebenfalls die Möglichkeit einer Abschiedszeremonie an, entweder vor der Einäscherung, in Präsenz des verschlossenen Sarges, oder nach der Einäscherung, in Präsenz der Urne.



Gedenktag

In verschiedenen Alters- und Pflegeheimen und Heimpflegediensten wird in einer Zeremonie jährlich der Verstorbenen des vorangegangenen Jahres gedacht. Ein solcher Gedenktag ermöglicht es Angehörigen, Bewohnern und Pflegenden gemeinsam der Verstorbenen zu gedenken, sich auszutauschen und einen weiteren Teil ihrer Trauerarbeit zu leisten.

Haus Omega lädt die Angehörigen der im Haus Verstorbenen mehrmals im Jahr zu einer Gedenkfeier ein.

Im Vorfeld besteht die Möglichkeit, zusammen mit den Pflegenden der Einrichtung, Steine, Bretter oder anderes Material in Erinnerung und zur Ehre der Verstorbenen zu dekorieren. Im Anschluss an die Gedenkfeier können die Symbole in der weitläufigen Gartenanlage niedergelegt oder aufgestellt werden und ihren würdigen Platz finden.

Bestattungsmöglichkeiten in Luxemburg

In Luxemburg gibt es verschiedene Beisetzungsmöglichkeiten: Die Erdbestattung, die Einäscherung mit Verstreuen der Asche auf einer Streuwiese, die Bestattung der Urne im Familiengrab oder in einem Kolumbarium, das Einbetten der Asche am Fuße eines Baumes in einem Waldfriedhof.

Erdbestattung oder Einäscherung können frühestens 24 Stunden nach dem Tod erfolgen, müssen jedoch bis zur 72. Stunde nach dem Tod vollzogen sein. Diese Frist kann auf Anfrage bei der Gemeinde um 24 Stunden verlängert werden. Der Bürgermeister kann der berechtigten Anfrage auf Delegation der Sanitätsinspektion zustimmen.

Jede weitere Genehmigung für die Verlängerung dieser Frist kann die Sanitätsinspektion des Gesundheitsministeriums erteilen.

Das Verstreuen oder die Beisetzung der Asche kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Erdbestattung – die Beerdigung – das Begräbnis – die Beisetzung

Die Beerdigung wird mit der Gemeindeverwaltung, in welcher die Beerdigung stattfindet, und gegebenenfalls mit dem Vertreter der Glaubensgemeinschaft abgesprochen. Die Bestattung auf dem Friedhof wird durch die Friedhofsordnung („*règlement communal sur les cimetières*“) der zuständigen Gemeinde geregelt. Der Bürgermeister kann auf Antrag eine Bestattung der Asche oder Streuung auch außerhalb des Friedhofes erlauben.

Bei einer zivilen Bestattung müssen der Bürgermeister oder ein Schöffe („*officier d'état civil*“) präsent sein.

Die Zeitspanne zwischen dem Tod und der Bestattung beträgt max. 72 Stunden. Der Verstorbene kann während dieser Zeit auch zu Hause aufgebahrt werden und der Sarg kann auch innerhalb dieser Frist noch geöffnet werden.

Das Aufdecken des Grabes wird durch ein Privatunternehmen besorgt (kostenpflichtig).

Die Aushebung des Grabes wird vom Totengräber der Gemeinde durchgeführt. Dies gilt auch für das Herablassen des Sarges ins Grab. Familienangehörige dürfen beim Herablassen des Sarges anwesend sein.

Eine Gemeinde verrechnet bei einer Beerdigung je nach der Friedhofsordnung Gemeindegebühren („*taxes d'inhumation*“).

Bei einer religiösen Zeremonie kann der Sarg bis zur 72. Stunde in der Kirche anwesend sein. Mancherorts ist dies jedoch unüblich.

Die Einäscherung

Für die Einäscherung benötigt man:

- eine schriftliche Akte des Verstorbenen, in der er diesen Wunsch zu Lebzeiten festgelegt hat (persönlicher schriftlicher Wunsch oder Mitglied in einer Einäscherungsgesellschaft), oder
- eine schriftliche Einwilligung des nächsten Verwandten
- ein Einsargungszertifikat vom Arzt
- eine Einäscherungsgenehmigung mit der Angabe, dass es sich um eine natürliche Todesursache handelt
- eine medizinische Bescheinigung, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trägt

Ein Portkatheter (PAC) stellt kein Problem bei der Einäscherung dar.

War die verstorbene Person Mitglied einer Einäscherungsvereinigung, werden die meisten Formalitäten von dieser Gesellschaft übernommen. Verschiedene Gesellschaften übernehmen auch noch die Kosten des Sarges, der Aufbahrung, des Transportes sowie der Einäscherung selbst.

Alle weiteren Dienstleistungen gehen zu Lasten der Familie des Verstorbenen.

Sie können sich über die Kosten für eine Einäscherung im Krematorium Hamm unter der Telefonnummer 43 16 01 informieren.

Die Kosten für eine Einäscherung sind von der Mitgliedschaft der Wohngemeinde des Verstorbenen beim interkommunalen Syndikat des Krematoriums (SICEC – „*Syndicat Intercommunal pour la Construction et l'Exploitation d'un Crématoire*“) abhängig.

Zu den Tarifen des Krematoriums fallen noch weitere Kosten an: Der Preis des Sarges und des Sarg schmuckes, die Aufbahrung, die Transporte, sowie der Preis einer Dekorationsurne und des Blumenschmuckes – falls erwünscht. Falls ein Bestattungsunternehmen mit der Organisation der Einäscherung beauftragt wurde, erhalten die Hinterbliebenen eine Rechnung der gesamten Kosten, in der die Einäscherungskosten des Krematoriums enthalten sind.

Der Sarg ist aus leicht entzündbarem Holz (Tanne oder Fichte), die äußere Dekoration wird vor der Einäscherung entfernt.

Bei jeder Einäscherung wird ein feuerfester Stein als Identifizierung auf den Sarg gelegt. Den Angehörigen wird dieser Stein nach der Einäscherung ausgehändigt, wenn die Asche verstreut wird. Die Asche kann in Hamm oder auf einem anderen Friedhof, der die nötige Infrastruktur („Streuwiese“) bietet, verstreut werden. Die Asche kann in einer Urne in einem Grab oder einem Kolumbarium beigesetzt werden. Die Gemeinden Roodt-Syre und Luxemburg bieten ihren Einwohnern die Möglichkeit eines Waldfriedhofs, wo die Asche am Fuße eines Baumes eingebettet wird. Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Luxemburg besteht außerdem die Möglichkeit zur Streuung der Asche. Es sind weitere Waldfriedhöfe in verschiedenen Gemeinden des Landes geplant.



Bestattungsunternehmen

Die Bestattungsunternehmen übernehmen auf Anfrage der Angehörigen gegen entsprechende Gebühr einen Großteil der Formalitäten (*Fédération des entreprises de pompes funèbres* Telefon: 42 45 11-1).

Die geläufigsten Kosten im Sterbefall

- die Todesanzeige(n) in der Presse
- der Sarg mit dem gewünschten Schmuck
- die Blumenkränze oder Blumengebinde
- die Überführung des Sarges und der Blumen
- die Grabkonzession, falls nicht vorhanden
- die Öffnung und Schließung des Grabes
- die kirchliche Bestattungszeremonie und der Leichendienst
- die Gemeindkosten und -gebühren
- der Grabstein bzw. das Abmontieren der vorhandenen Grabsteine
- die Einäscherung, das Verstreuen der Asche oder die Bestattung der Urne (gegebenenfalls)



Formalitäten nach der Bestattung

Sterbegeld

Die nationale Gesundheitskasse („*Caisse Nationale de Santé – C.N.S.*“) erstattet gegen Vorlage der Rechnungen einen Teil der Unkosten der Bestattung (2014: 1.007.- €). Dieser Betrag ist indexgebunden.

Es gibt über 70 verschiedene Sterbekassen in Luxemburg, die in einem Verband („*Fédération Nationale de la Mutualité Luxembourgeoise – FNML*“) zusammengefasst sind.

Die Leistungen im Sterbefall variieren je nach Sterbekasse.

Witwen- und Waisengeld

Der/die Hinterbliebene muss einen Antrag auf eine Witwenrente bzw. Waisengeld bei der zuständigen Pensionskasse stellen. Diesem Antrag werden beigelegt:

- die Sterbeurkunde
- eine Geburtsurkunde des Hinterbliebenen und der Kinder, die Anrecht auf eine Waisenrente haben
- eine Heiratsurkunde

Falls der Tod im Ausland eingetreten ist, wird die Sterbeurkunde im Ausland erstellt.

Die Bankkonten

Nach dem Bekanntwerden des Todesfalles werden die Konten von der Bank gesperrt. Ausnahme: Die Bank begleicht gegen Vorlage der Rechnungen alle Kosten, die mit der Erkrankung und Bestattung des Verstorbenen zusammenhängen.

Um auf die Konten zugreifen zu können, benötigen die Erben folgende Dokumente:

- die Sterbeurkunde – „*acte de décès*“
- den Erbschein – „*acte de notoriété*“
- ev. eine Heiratsurkunde – „*acte de mariage*“
- eine Freistellungserklärung von der Erbschaftssteuer für die Kinder und in bestimmten Fällen auch für den hinterbliebenen Ehepartner. Diese wird von der Register- und Domänenverwaltung („*Administration de l'Enregistrement*“) ausgestellt.

Im Regelfall wird ein Notar beauftragt, um alle erforderlichen Schritte einer Erbschaft durchzuführen und den Erbschein auszustellen. Wenn die Erben erbschaftssteuerpflichtig sind, ist der Notar verpflichtet, jegliches Vermögen des Verstorbenen zu erfassen und alle in Frage kommenden Erben zu kontaktieren. Wieviel Zeit dies in Anspruch nimmt, hängt wesentlich von den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Verstorbenen und dem Einvernehmen der Hinterbliebenen ab. Die Dauer der Abwicklung der Erbschaft wird ebenfalls wesentlich von den zu Lebzeiten getroffenen Vorkehrungen beeinflusst. Schließlich wird der Erbschein ausgestellt, auf dem die erbberechtigten Personen genannt sind. Danach können die Bankkonten auf die Erben übertragen werden.

Die Erbschaftserklärung

In jedem Fall muss binnen 6 Monaten – die Frist kann begründet verlängert werden – eine Erbschaftserklärung bei der Register- und Domänenverwaltung („*Administration de l'Enregistrement et des Domaines*“) im Kanton, in dem der Verstorbene gewohnt hat, gemacht werden, wobei folgende Dokumente vorzulegen sind:

- eine Sterbeurkunde
- einen Auszug aus dem Kataster
- die Heiratsurkunde

Dort wird folglich die Freistellungserklärung ausgestellt, die üblicherweise bei den Banken und ev. bei der Post vorzulegen ist.

Die Erbschaft

Es gibt eine gesetzlich geregelte Erbschaft und eine Erbschaft durch ein Testament. Wenn ein Verstorbener kein Testament verfasst hat, kommen die gesetzlichen Regelungen für die Erbfolge zur Anwendung. Darin sind als Erben die Kinder und der hinterbliebene Ehepartner und alle übrigen Verwandten zu ungleichen Teilen begünstigt.

Der Erbteil des Ehepartners hängt auch vom Vorhandensein eines Ehevertrages („*contrat de mariage*“) ab.

Hat der Verstorbene ein Testament verfasst, so gilt der darin enthaltene letzte Wille des Verstorbenen vor den gesetzlichen Bestimmungen. Der rechtlich vorgesehene Erbanspruch der Kinder kann jedoch auch von einem Testament nicht völlig aufgehoben werden. Der gesetzliche Anspruch der Kinder auf den Pflichtteil bleibt bestehen.

Zusammenfassung: Was ist zu tun nach einem Sterbefall?

- Arzt
- Gemeindeverwaltung
- Information anderer Angehöriger
- Bestattungsunternehmen
- Gegebenenfalls Krematorium
- Vertreter der Glaubensgemeinschaft
- Todesanzeige
- Blumen
- Abschiedsessen
- Arbeitgeber
- Kranken- und Pensionskasse
- Kindergeldkasse
- Banken und Versicherungen
- Sterbekasse
- Notar, Erbschaft
- Grabstein
- Register- und Domänenverwaltung
- ev. Abmeldung bei den kommunalen Diensten: Wasser, Elektrizität, Gas, Müllabfuhr, Telefon, Fahrzeug,...

Weitere Informationen bezüglich der Formalitäten im Sterbefall finden Sie unter:

<http://www.guichet.public.lu>



Trauer

Trauer bei Erwachsenen

Der Tod eines geliebten Menschen wird meist als schmerzhaft erlebt. Er rüttelt an unserer Alltagsroutine und versetzt uns, wenigstens zeitweise, in ein Universum von Fragen, die sich nicht alle eindeutig beantworten lassen. Oftmals ist er ein Bruch in der Lebensgeschichte: So als gäbe es ein Leben vor dem Verlust und ein Leben nach dem Verlust. Der Tod eines nahestehenden Menschen löst einen tiefen Konflikt in uns aus. Er macht uns Angst und weckt zugleich Neugier. Wenn wir trauern, durchleben wir diesen Konflikt.

Bei einem zu erwartenden Tod, tritt Trauer oft schon im Vorfeld auf. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „antizipierte„ Trauer – eine Vorbereitung auf das unausweichlich Bevorstehende. Wenn der Tod absehbar ist, ist die Trauer vor dem Tod ganz normal.

Trauer und Kummer sind natürliche und gesunde Reaktionen auf den Verlust, deren Dauer und Intensität sind unterschiedlich, je nachdem wie eng die Beziehung zum Verstorbenen war.

„Die Trauer hat mich“, ist eine von vielen Aussagen von Trauernden. Das bedeutet folglich für Professionelle, Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte: Die Trauer kann nicht weggemacht, nicht genommen, nicht verändert, nicht leichter gemacht und nicht gelöst werden – das kann nur der Trauernde selbst.

Die Trauer wird individuell erlebt und durchlebt, und ist eine natürliche Reaktion auf einen Verlust. Trauerbegleiter weltweit sind sich einig, dass der Zeitraum, in dem „normale“ Trauer beendet ist, nicht festgelegt werden kann. Jeder Trauernde trauert in seinem Rhythmus, benötigt die für ihn angebrachte Zeit, um sich neu zu organisieren und ohne den verstorbenen Menschen wieder eine Zukunft aufzubauen. Viele Trauernde finden ihren Weg und benötigen keine Begleitung.

Die meisten Trauernden erholen sich allmählich. Sie leiden intensiv und bekommen ihr Leben dann langsam wieder in den Griff. Sie kommen mit ihrer Trauer alleine zurecht, ohne professionelle Hilfe. Sie mögen tiefe Trauer empfinden, sie mögen sogar vorübergehend die Orientierung verlieren, aber schließlich findet ihr Leben in die richtige Spur zurück.

Das liegt in der Natur der Trauer. Das liegt in der Natur des Menschen.

Einige Trauernde leiden unter anhaltender, chronischer Trauer. Der Verlustschmerz überwältigt sie und macht es Ihnen unmöglich, zur normalen Alltagsroutine zurückzukehren. Traumatische Trauer kann ausgelöst werden durch einen unerwarteten Tod: Tod nach einem Unfall, durch einen Suizid, der Tod eines Kindes. In diesen Fällen kann professionelle Begleitung hilfreich sein.

Die Trauer vollzieht sich auf fünf Ebenen und wird von jedem anders erlebt.

Folgende Symptome können auftreten:

- Vergesslichkeit – Entscheidungsunfähigkeit – Konzentrationsschwierigkeiten – Grübeln – Gedächtnisverlust, ...
- Schlafstörungen – innere Nervosität – erhöhtes Infektionsrisiko – Allergien, ...
- Traurigkeit – Verzweiflung – Hoffnungslosigkeit – Angst – Sehnsucht – Wut, ...
- Rückzug – Rollenwechsel – Erinnerungen aufsuchen/vermeiden, ...
- Sinnsuche – Revolte gegenüber jedem und/oder einer höheren Macht, ...



Was kann hilfreich sein?

- Bewegung oder Sport bei jedem Wind und Wetter, Musik, Meditation, Yoga, vielleicht auch einzelne andere Aktivitäten von früher wieder aufnehmen
- sich an Erlebnisse aus einer guten Verabschiedung erinnern (Trittsteine)
- Kontakte mit Gleichgesinnten helfen die Trauer auszudrücken – Trauergruppen
- neue Herausforderungen annehmen: persönliche Grenzen überschreiten und Neuland betreten
- zulassen von wechselnden Gefühlen: Erlebtes und empfundenes Auf und Ab ist völlig normal. Alles ist neu, auch der „normale“ übliche Kreislauf der Natur wird zum ersten Mal OHNE die geliebte Person erlebt, Geburtstag, Ostern, Weihnachten, ..., ohne sie/ihn.
- Unterstützung durch die Familie und die Freunde
- seine neue MITTE finden, dann lässt sich das Leben nach dem Verlust neu ordnen.

Mit der Zeit wagen es die Trauernden, langsam wieder der Zukunft zu vertrauen und sie zu beleben. Eine Zukunft, in der dem Verstorbenen ein Platz eingeräumt wird, denn er wird nicht aus dem Gedächtnis, aus dem Herzen und dem Leben der Hinterbliebenen verschwinden. Er wird in ihrem Leben einen Platz haben, der neu begriffen und definiert werden muss. Er wird immer zu ihrer Biografie gehören.

Trauer gehört zum Leben.

Trauer ist eine lebensnotwendige Reaktion.

Trauer erfasst den ganzen Menschen und berührt alle seine Lebensbereiche.

Trauer wird individuell ganz unterschiedlich erlebt und durchlebt.

Trauer hat viele Gesichter.

Trauer ist der Preis den wir bezahlen für die Liebe.



Du bist ein Schatten am Tag

Und in der Nacht ein Licht

Du lebst in meiner Klage

Und stirbst im Herzen nicht

Friedrich Rückert

Trauer bei Kindern

Wenn in einer Familie eine Bezugsperson eines Kindes – der Vater, die Mutter, die Schwester, der Bruder oder ein Großelternteil – plötzlich oder nach langer Krankheit stirbt, so wird meistens die ganze Familie aus dem Gleichgewicht gerissen. Auch der Tod eines befreundeten Spielgefährten oder einer geliebten Tante kann das Kind in eine tiefe Krise stürzen. In solchen Situationen wird das Vertrauen des Kindes in das Leben und in die Welt zutiefst erschüttert. Es ist immer eine ganze Familie die vom Tod betroffen ist und die Trauer des einen beeinflusst die Trauer des anderen Familienmitgliedes.

Kinder wollen in ihrer Familie integriert bleiben, wenn ein Familienmitglied schwer krank wird und stirbt. Auch kleine Kinder können, wenn sie darauf vorbereitet sind, Abschied von ihrem lieben Verstorbenen nehmen und an den Trauerzeremonien teilnehmen. Doch dürfen sie nie dazu gezwungen werden. Sie können in das Planen des Begräbnisses eingeschlossen werden und mit den Erwachsenen die Kleider, die Blumen, die Texte auswählen.

Das Kind zeigt seine Trauer über sein Verhalten und über seinen Körper, jedes auf seine ganz persönliche Art und Weise. Das Kind lebt in der Gegenwart und kann schmerzliche und andere starke Gefühle nie lange aufrecht erhalten. Anders als Erwachsene hat das Kind keine Worte, um zu beschreiben wie es ihm geht. Es zeigt seine Trauer auf indirekte oder symbolische Art im Malen, im Spiel oder sonstigem kreativen Gestalten. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit kindlichen Schuldgefühlen. Kann ein Kind eine Situation nicht richtig einordnen oder verstehen, so glaubt es oft, im Zusammenhang mit dem magischen Denken, es selbst hätte etwas mit der Situation zu tun und träge die Schuld z.B. an Krankheit und Tod.

Das Kind braucht stabile Beziehungen, Orientierung, Halt und Sicherheit. Niemand kann dem Kind seine Trauer abnehmen. Trauer braucht Gemeinschaft, Ausdruck, Raum und Zeit.

Das Kind ist abhängig von seinen Eltern und Angehörigen, um sich nach und nach einem Leben anzupassen in dem der Verstorbene fehlt. Das Kind ist angewiesen auf Erwachsene, die den kindlichen, oft widersprüchlichen Reaktionen tolerant und geduldig gegenüber stehen und den Ausdruck von seelischem Leid erlauben. Ebenfalls braucht das Kind ein Modell, ein Vorbild wie es seine vielseitigen Trauergefühle leben soll. Das trauernde Kind braucht klare Informationen über das, was geschehen ist in seiner Familie, von der es ein vollständiges Mitglied ist. Nicht alles muss man dem Kind sagen, doch alles was ihm gesagt wird, muss wahr sein.

Es braucht erwachsene Bezugspersonen, die es trösten und die bereit sind, auf die vielfältigen Gefühle und Gedanken des Kindes einzugehen. Sie geben altersgerechte Antworten auf alle Fragen des Kindes, erklären das Ungewohnte und schließen das Kind in die Rituale und in das Geschehen rund um den Tod ein. Sie wertschätzen das Kind so wie es ist. Dann spürt das Kind sich als etwas Besonderes wegen seiner Eigenart und seinen Fähigkeiten, es gewinnt an Selbstwertgefühl und kann autonom und seinem Rhythmus entsprechend seinen eigenen Trauerweg finden.

Später kann der Besuch zum Grab zu einem Ritual werden oder das gemeinsame Erinnern vor einem Bild des Verstorbenen. Gerade die Abendstunden haben etwas Friedvolles und laden dazu ein, noch einmal nachzuspüren was uns bewegt und beschäftigt.





Nützliche Adressen

Krematorium

1, Allée des Châtaigniers
L-1366 Luxembourg

Tel: 431601

CNS – Gezondheidskees

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

Tel: 2757-1

CMCM – Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste

49, rue de Strasbourg
L-2561 Luxembourg

Tel: 499445-1

Administration de l'Enregistrement et des Domaines

1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg

Tel: 44905-1

CNAP – Caisse Nationale d'Assurance Pension

1A, boulevard Prince Henri
L-2096 Luxembourg

Tel: 224141-1

Fonds National de Solidarité

8-10, rue de la Fonderie
L-1531 Luxembourg

Tel: 491081-1

Die Zuständigkeiten für religiöse Bestattungen und Zeremonien finden Sie unter: www.religion.lu

Für eine Trauerbegleitung steht Ihnen das Team der Beratungsstelle von Omega 90 zur Verfügung.

Telefonnummer 29 77 89-1
138, rue Adolphe Fischer
L-1521 Luxemburg

Die Trauerberatungen und Begleitungen bei Omega 90 sind kostenlos.

Spenden sind willkommen: CCPLULL/IBAN LU 49 1111 0726 1761 0000

*Wir wünschen Ihnen Ausdauer, Kraft und Zuversicht,
den beschwerlichen Weg der Trauer
nach Ihrem eigenen Rhythmus zu gehen.*

Omega 90 ist die luxemburgische Vereinigung zur Förderung der Palliativpflege und Trauerbegleitung



Die Mitglieder von Omega 90 sind:

- Amiperas asbl
- Fondation Caritas Luxembourg
- Croix-Rouge luxembourgeoise
- Doheem Versuergt asbl
- Fondation Cancer
- Stéftung Hëllef Doheem

Angebote von Omega 90:

- Zentrum für Palliativpflege „Haus Omega“
- Beratung und Begleitung von Menschen in Trauer
- Ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten sterbende Menschen und ihre Angehörigen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, zuhause und im Haus Omega
- Weiterbildung für Professionnelle und Ehrenamtliche

Omega 90 bietet auch:

- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Themen von schwerer Krankheit, Sterben, Tod und Trauer
- Information über die Gesetzgebung zum Lebensende
- Beratung beim Erstellen einer Patientenverfügung

Omega 90 achtet die Pluralität der philosophischen und religiösen Ansichten.

Die Vereinigung hat ihre Werte in einem Leitbild definiert (www.omega90.lu)

Finanzierung und Spenden

Die Angebote von Omega 90 werden zum grössten Teil über eine Konvention mit dem Familienministerium und der Gesundheitskasse (CNS) sowie Subventionen vom Gesundheitsministerium finanziert.

Allerdings muss ein zunehmender Teil unserer Ausgaben über Spenden von Privatpersonen oder Vereinen finanziert werden. Die Spenden ermöglichen Anschaffungen und Aktivitäten, die nicht über die konventionelle Finanzierung abgedeckt sind, unter anderem:

- Personalkosten für Pflegekräfte im Haus Omega oder von Psychologen für kostenlose Trauerbegleitungen von Kindern, Erwachsenen und Familien
- bestimmte Kosten für Ausbildung und Betreuung von ehrenamtlichen Helfern und Ausbildung von Pflegefachkräften
- Kosten für Sensibilisierung und Information zu den Themen Krankheit, Tod und Trauer

Sie haben verschiedene Möglichkeiten zum spenden:

- Sie können Ihre Spende an Omega 90 asbl richten, ohne einen bestimmten Verwendungszweck anzugeben. In dem Fall wird die Spende da eingesetzt, wo sie am dringendsten gebraucht wird.
- Sie können Ihre Spende konkreter an einen bestimmten Verwendungszweck binden, zum Beispiel für einen bestimmten Dienst von Omega 90, für ein konkretes Projekt oder eine Anschaffung. Für genauere Informationen, rufen Sie uns bitte an.

Spenden an Omega 90 können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuerlich geltend gemacht werden.

Spendenkonto Omega 90: CCPLLULL/IBAN LU 49 1111 0726 1761 0000

Don en confiance

Omega 90 ist Mitglied der Vereinigung „Don en confiance“, deren Ziel es ist, anhand eines Verhaltenskodexes ihrer Mitglieder eine rigorose, transparente und verantwortungsvolle Verwendung der Spenden zu gewährleisten.

Information und Kontakt

Die Internetseite informiert genauer über die Vereinigung, ihre Aktivitäten und ihre Philosophie.

Ein telefonischer Bereitschaftsdienst ist von Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährleistet.

Außerhalb dieser Zeiten zeichnet ein Anrufbeantworter die Anfragen auf, Rückrufe erfolgen so schnell wie möglich.

www.omega90.lu





omega 90

Omega 90 asbl
reconnue d'utilité publique
138, rue Adolphe Fischer
L-1521 Luxembourg
29 77 89-1

Spendenkonto: CCPLULL/IBAN LU 49 1111 0726 1761 0000